

# RS UVS Oberösterreich 2004/03/09 VwSen-109590/7/Br/Gam

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2004

## Rechtssatz

Messung des Vorderfahrzeuges und darauf basierende Schätzung des im gleichen Abstand nachfahrenden Fahrzeuges: Einem Organ der Straßenaufsicht ist es zuzumuten, einen gleichbleibenden Abstand zweier Fahrzeuge zu erkennen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)